

*Handwritten notes:*  
Herrn Dr. Liller  
ist schon vom 1970  
ausgelesen worden

# Informationen über die Wahlordnung

Allgemeiner Studentenausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt

Das Studentenparlament der THD hat am 25.4.72 folgende Regelungen für die Wahl und die Arbeitsweise des Studentenparlaments beschlossen:  
(Satzung und Wahlordnung sind hier vollständig abgedruckt. Ein Kommentar und die notwendigen Termine stehen auf der Rückseite.)

## Satzung der Studentenschaft:

### Artikel 1: Rechte der Studenten

- (1) Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in einer Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Die Festlegung der Zugehörigkeit zu einer Fachschaft erfolgt nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970.

### Artikel 2: Aufgaben

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat das Recht, durch ihre Vertreter an der Selbstverwaltung der Hochschule, des Studentenwerkes und des Landeshochschulverbandes mitzuwirken.
- (2) Die Studentenschaft hat gemäß § 27 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 12.5.1970 folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
  2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
  3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
  4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
  5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
  6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
  7. die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
  8. Förderung des freiwilligen Studentensports soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

### Artikel 3: Einladung zu Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der Organe der Studentenschaft, der Fachschaften, der Ausländersektion, ist durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehenden Anschlagbrett in dem Gebäude der Technischen Hochschule, in dem die Räume des Allgemeinen Studentenausschusses liegen, einzuladen.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe der Fachschaften, der Ausländersektion, ist außerdem durch Aushang an einem eigens dazu vorzusehendem Anschlagbrett der jeweiligen Fachschaft, der Ausländersektion einzuladen. Die Anschlagbretter sollen den jeweilig betroffenen Studenten leicht zugänglich sein.
- (3) Einzuladen ist vier nicht vorlesungsfreie Tage gemäß Artikel 14 Abs. 3 vor der Sitzung. Abweichungen können in den Fachschafts- und Sektionsordnungen vorgesehen werden.
- (4) Zusätzlich muß zu den Vollversammlungen der Studentenschaft, der Fachschaften, der Ausländersektion und zu den Sitzungen des Studentenparlamentes die Einladung durch Flugblätter erfolgen, die in den Mensen der Technischen Hochschule ausgelegt werden, sofern diese nicht geschlossen sind.



### Artikel 4: Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern es diese Satzung nicht anders regelt.
- (2) Ein Beschluß gilt als mit einfacher Mehrheit gefaßt, wenn von den abgegebenen gültigen Stimmen die Zahl der Für-Stimmen größer ist als die Zahl der Gegen-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Wahlen dürfen nur an nicht vorlesungsfreien Tagen gemäß Artikel 14 Abs. 3 durchgeführt werden.

### Artikel 5: Beschlußfähigkeit

Die Organe sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern es diese Satzung nicht anderes regelt.

### Artikel 6: Veröffentlichung von Beschlüssen

- (1) Alle Organe sind verpflichtet, über ihre Sitzungen Protokolle zu führen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.
- (2) Die Protokolle sind nach ihrer Erstellung unverzüglich an den in Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Anschlagbrettern für mindestens sieben Tage auszuhängen.

### Artikel 7: Die Fachschaftsvollversammlung - Zweck und Aufgabe

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Fachschaft.
- (2) Sie wählt die Vertreter zum Studentenparlament.
- (3) Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.

### Artikel 8: Einberufung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlungen werden von den Fachschaftsvertretern im Parlament einberufen.
- (2) Die Vollversammlung muß einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 nicht beurlaubten Fachschaftsmitgliedern. Bei Fachschaften mit weniger als 100 nicht beurlaubten Fachschaftsmitgliedern muß die Vollversammlung einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 % der nicht beurlaubten Fachschaftsmitglieder.

### Artikel 9: Beschlußfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Artikel 8 einberufen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

### Artikel 10: Die Ausländervollversammlung - Zweck und Aufgabe

- (1) Die Ausländervollversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Ausländersektion.
- (2) Sie wählt die studentischen Vertreter für alle von der Ausländersektion zu beschickenden Gremien.
- (3) Sie setzt im Bedarfsfall Ausschüsse ein.
- (4) Sie schlägt dem Studentenparlament fehlende Mitglieder gemäß Artikel 13 Abs. 6 vor.
- (5) Die Amtszeit eines Amtsträgers der Ausländersektion endet vorzeitig durch Abwahl oder Rücktritt. Die Abwahl erfolgt durch konstruktives Mißtrauensvotum auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Ausländervollversammlung.

### Artikel 11: Einberufung

- (1) Die Ausländervollversammlung wird von den ausländischen Mitgliedern im Studentenparlament einberufen.
- (2) Die Ausländervollversammlung muß einberufen werden auf Antrag von mindestens 20 nicht beurlaubten Mitgliedern der Ausländersektion.

### Artikel 12: Zweck und Aufgabe

- (1) Das Studentenparlament -
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### Artikel 13: Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Fachschaft entsendet für je angefangene 150 Fachschaftsmitglieder einen Vertreter in das Studentenparlament.
- (2) Die Vertreter der Fachschaften werden von Fachschaftsvollversammlungen in der Regel zu Ende des Sommersemesters gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der jährlichen Neuwahl der Fachschaftsvertreter.
- (3) Die Vertreter der Fachschaften können durch die sie entsendenden Vollversammlungen auf zu diesem Zweck einberufenen Sitzungen durch konstruktives Mißtrauensvotum mit der Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studentenparlamentes aus, so ist unverzüglich vom entsendenden Gremium ein Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl zählt für die Beschlußfassung die tatsächliche Anzahl der Mitglieder. Sind jedoch mehr als zehn Mitglieder ausgeschieden, so gilt zur Beschlußfassung die Gesamtzahl abzüglich zehn Mitglieder.
- (5) Kommen die nach Artikel 13 Abs. 2 und Abs. 4 notwendigen Wahlen nicht rechtzeitig zustande, so wird die Zahl der Mitglieder des Studentenparlamentes um die nicht gewählten Fachschaftsvertreter verringert. Wählt eine Fachschaftsvollversammlung später als nach Artikel 13 Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehen, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Studentenparlamentes um dienachgewählten Fachschaftsvertreter.
- (6) Ausländische Studenten müssen mindestens entsprechend ihrer Anzahl gemäß Artikel 13 Abs. 1 im Studentenparlament vertreten sein. Sollte diese Mindestzahl nicht bei der Wahl erreicht werden, so bestellt das Studentenparlament auf Vorschlag der Ausländervollversammlung gemäß Artikel 10 Abs. 4 die weiteren ausländischen Mitglieder.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung.

- (1) Das Studentenparlament ist zuständig für alle Aufgaben der Studentenschaft, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Das Studentenparlament ist insbesondere zuständig für:

- 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie deren Entlastung.
- 2. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
- 3. Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Hochschule.
- 4. Wahl der studentischen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates des Studentenwerkes Darmstadt.
- 5. Wahl der studentischen Mitglieder des Vermögensbeirates.

- (3) Es beschließt über die Höhe der Studentenschaftsbeiträge und über die Zustimmung zu der Höhe der Beiträge für das Studentenwerk.
- (4) Es verabschiedet den Haushaltsplan.

### Artikel 14: Verfahren

- (1) Die Mitglieder des Studentenparlamentes und des Allgemeinen Studentenausschusses haben an allen Sitzungen des Studentenparlamentes teilzunehmen.
- (2) Zu den Sitzungen des Studentenparlamentes wird hochschulöffentlich gemäß Artikel 8 eingeladen. Die Mitglieder des Studentenparlamentes, des Allgemeinen Studentenausschusses und des Ältestenrates erhalten persönliche Einladungen.
- (3) Das Verfahren der Sitzungen des Studentenparlamentes wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

### Artikel 15: Beschlußfähigkeit

- (1) Wird das Studentenparlament am Tage seiner Zusammenkunft nicht beschlußfähig bzw. im Laufe seiner Sitzung beschlußfähig, so gilt es bei seiner nächsten Sitzung im Bezug auf die un erledigten Tagesordnungspunkte als beschlußfähig, sofern mehr als ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ar  
er  
(3) In  
Ar  
Art  
(1) Da  
St  
Pr  
zw  
(2) Da  
pa  
(3) Da  
Pr  
St  
Arti  
Das  
ber  
1.  
2.  
Artike  
(1) Zur V  
setzt  
(2) Das S  
Entsch  
haben  
entsc  
(3) Der H  
Finan  
aus m  
die F  
(4) Das S  
Viert  
Unter  
der M  
Antra  
(5) Nach  
schus  
köpfi  
über  
tenau  
ment  
Artikel  
(1) Der AT  
des St  
(2) Die la  
der AT  
antwor  
(3) Der AT  
Studen  
(4) Der AT  
§ 30 A  
vom 12  
(5) Zur Ko  
Auslän  
denter  
mit de  
sektio  
Artikel  
(1) Der AT  
sechs  
Anzahl  
lamen  
stimm  
zeit  
(2) Die M  
Sachbe  
gung

Eintragung in Kandidatenliste bis 3.5.  
Aushang der Kandidatenliste 4.5.-17.5.  
Offenlegung des Wählerverzeichnis 9.-12.5.  
Bearbeiten von Einsprüchen 13.-15.5.  
WAHL 17.5.

**K o m m i t t e e**

- (1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.
  - (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.
  - (3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.
- Artikel 22: Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.
- Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
  - durch Rücktritt, der dem Parlamentspräsident schriftlich mitzuteilen ist,
  - durch konstruktives Mittrauensvotum.
- (3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

- (1) Der Mitesterat entscheidet im Bereich der Studentenschaft über die Auslegung von Satzungs- und Verfahrensordnungsbestimmungen.
  - (2) Steilt der Mitesterat die Satzungs- und Verfahrensordnungsbestimmungen fest, so ist dieser aufzuheben.
  - (3) Der Mitesterat überprüft die Urabstimmung und die Wahlen, welche die Fachschaften, Fachgruppen und die Ausländersektion durchführen auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf.
  - (4) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Mitesterat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.
- Artikel 25: Zusammensetzung und Beschlußfassung

- (1) Der Mitesterat besteht aus mindestens fünf Studenten, die durch ihre Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung Erfahrungen gesammelt haben.
- (2) Die Mitglieder des Mitesterates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Studentenausschuss gewählt.
- (3) Sie dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Mitesterates auf eigenen Wunsch vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft zur Studentenschaft, so wählt das Studentenausschuss ein neues Mitglied in den Mitesterat.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.
- (6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**STUDENTENPARLAMENT UND ASTA ERKLÄREN, DASS DIE STUDENTENSCHAFT DER THD IHRE VERTRETUNG SO WÄHLEN WIRD, WIE SIE ES SELBST BESCHLOSSEN HAT!!**

4. Eine Neuwahl des Parlaments im WS 71/72 war wegen verschiedener Rechtsstreitigkeiten nicht möglich; so war zeitweise die Legitimation des Asta und des Studentenausschusses in Frage gestellt. Das jetzige Parlament bleibt bis zur rechtskräftigen Wahl eines neuen im Amt.

Das Stupa hat in seiner Sitzung vom 25.4.72 erklärt, die Neuwahl so durchzuführen, wie es in der Urabstimmung im Januar 71 beschlossen worden war. Es war - auf Antrag des Asta - nicht bereit, sich mit den Streichungen des Kultusministers abzufinden:

Die durch die jetzt beschlossene Satzung mögliche Abwahl von Parlamentariern durch Vollversammlung erzwingt eine bessere Kommunikation zwischen Parlamentariern und den übrigen Studenten. Die garantierte Vertretung der ausländischen Studenten ist für uns dieser notwendige Versuch, der diskriminierenden Behandlung von ausländischen Studenten im Studium und durch die Verwaltung entgegenzuwirken.

Die politische Auseinandersetzung über die Wahl zum Studentenausschuss im Sommersemester 72 hat begonnen, bevor die eigentliche Wahl angefangen hat: Der RDS warnt vor dem Chaos, das starten. Es geht um das Wahlverfahren, nach dem die Studenten-schaft ihr Parlament wählt.

**Zur Rechtslage der Studentenschaft:**

- Die Satzung von 1964 ist durch das Schulte-Hochschulgesetz von 1966 außer Kraft gesetzt. Sie ist nach Inkrafttreten der Hochschulgesetze von 1970 wegen der Finteilung in Fachbereiche u. a. auch nicht mehr inhaltsgleich anwendbar.
- Die im Januar 1971 in Urabstimmung der Studentenschaft angenommene Satzung hat der Kultusminister nicht genehmigt: Er wollte zwei Punkte streichen: Die Abwahl von Parlamentariern durch Vollversammlung und ausländischer Student ins Parlament einzieht. Die Asta-Klage auf Genehmigung liegt seitdem unbearbeitet beim Verwaltungsgericht Darmstadt.
- Das Parlament - und infolgedessen auch der Asta - sind persoenlich rechtsmäßig zusammengesetzt. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Kassel am 10.12.71 unwiderruflich festgestellt. Es gibt aber keine gültige Vorschrift, die die Zusammenarbeits der beiden Gremien regelt. Der Asta könnte, da er den Apparat in seinen Händen hat, alles ohne Parlament machen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss sind die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 21: Wahl und Abwahl

(1) Für die Wahl zum Allgemeinen Studentenausschuss kann jeder Student Kandidieren.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt und entlastet.

(3) Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses können vom Studentenausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch konstruktives Mittrauensvotum abgewählt werden.

Artikel 22: Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert in der Regel vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind verpflichtet, ihre nachfolgenden in die Arbeitsgebiete einzuführen.

(3) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(6) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Der Student muß in diesem Fachbereich im betreffenden Semester auch das Wahlrecht für die Fachbereichskonferenz haben.

(4) Die Benachrichtigung über die Eintragung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

(5) Die Benachrichtigung über die Eintragung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

(6) Die Benachrichtigung über die Eintragung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

(1) Zur Stimmbgabe dürfen nur die vom Wahlausschub vorbereiteten Wahlzettel benutzt werden. Diese enthalten Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

(2) Die Stimmbgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten. Es können jeweils soviel Kandidaten angekreuzt werden, wie die betreffende Fachschaft Vertreter in das Parlament entsendet.

(3) Die Abgabe des Stimmzettels ist auf dem Studentenausweis zu vermerken.

(4) Die Benachrichtigung über die Eintragung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

(5) Die Benachrichtigung über die Eintragung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

(6) Die Benachrichtigung über die Eintragung des Studenten nach § 7 Abs. 1.

(1) Für Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt das Studentenausschuss einen zwanztigköpfigen Wahlausschub und einen Vorsitzenden des Wahlausschusses (Wahlleiter). Jedes Mitglied des Wahlausschusses ist für die Wahl in einem der Fachbereiche verantwortlich.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Mitwirkung von Kandidaten nicht zulässig.

(3) Das Parlament setzt folgende Termine fest:
 

- den der Eröffnung und Schließung der Kandidatenliste
- den der Wahl
- den der Offenlegung des Wählerverzeichnis
- den des Aushanges der Kandidatenliste

(4) Der Wahlleiter veröffentlicht diese Termine und die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreter.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:
 

- durch Rücktritt, der dem Parlamentspräsident schriftlich mitzuteilen ist,
- durch konstruktives Mittrauensvotum.

(6) Bei umgehend eine neue Wahl zu erfolgen. Kommt keine neue Wahl zustande, so führt das amtierende Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses abgegeben.

(8) Steilt der Mitesterat die Satzungs- und Verfahrensordnungsbestimmungen fest, so ist dieser aufzuheben.

(9) Der Mitesterat überprüft die Urabstimmung und die Wahlen, welche die Fachschaften, Fachgruppen und die Ausländersektion durchführen auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

(10) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Mitesterat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.

(11) Mitglieder des Mitesterates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Studentenausschuss gewählt.

(12) Sie dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.

(13) Scheidet ein Mitglied des Mitesterates auf eigenen Wunsch vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft zur Studentenschaft, so wählt das Studentenausschuss ein neues Mitglied in den Mitesterat.

(14) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(15) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(1) Auf je 150 Studenten entfällt ein Fachschaftsvertreter. Die Zahl der im vorhergehenden Semester eingeschriebenen Studenten, aufgerundet auf das nächste ganzzahlige Vielfache von 150.

(2) Bei der Feststellung der Zahl der Sitze gilt derjenige als Mitglied einer Fachschaft, der in dem betreffenden Fachbereich die Primärmitgliedschaft erklärt hat.

(3) Die Kandidaten müssen auf vom Allgemeinen Studentenausschub bereitgestellten Formularen folgende Angaben zur Person machen: Name, Vorname, Jahrgang, Staatsangehörigkeit, Semesterzahl.

(4) Ist die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses nicht im Amt, so setzt der Mitesterat die fehlenden Mitglieder bis zur Neuwahl ein.

(5) Der Mitesterat besteht aus mindestens fünf Studenten, die durch ihre Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung Erfahrungen gesammelt haben.

(6) Die Mitglieder des Mitesterates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Studentenausschuss gewählt.

(7) Sie dürfen keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören.

(8) Scheidet ein Mitglied des Mitesterates auf eigenen Wunsch vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder endet seine Mitgliedschaft zur Studentenschaft, so wählt das Studentenausschuss ein neues Mitglied in den Mitesterat.

(9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefaßt.

(10) Entscheidungen des Mitesterates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(2) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb drei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Mitesterat zu richten. Er hat darüber innerhalb drei Tagen zu entscheiden.

(3) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(4) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(5) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(6) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(7) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(8) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(9) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(10) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(2) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(3) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(4) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(5) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(6) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(7) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(8) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(9) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(10) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(2) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(3) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(4) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(5) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(6) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(7) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(8) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(9) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(10) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(2) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(3) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(4) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(5) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(6) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(7) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(8) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(9) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(10) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(2) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(3) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(4) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(5) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(6) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(7) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(8) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(9) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(10) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(1) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(2) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(3) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(4) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(5) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(6) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(7) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(8) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(9) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.

(10) Die Wahlaufsicht und die Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Wahl obliegt dem Mitesterat.